

An den Landrat

Glarus, 27. November 2020

Bericht zur Corona-Pandemie-Vorlage; Umwidmung des Fonds zur vorübergehenden Unterstützung von Selbstständigerwerbenden zum Spezialfonds für kantonale Härtefallunterstützungen und Äufnung desselben mit 1,9 Millionen Franken (Totalbestand: 4,3 Mio. Fr.)

Herr Präsident
Sehr geehrte Damen und Herren

Die landrätliche Spezialkommission Corona behandelte das obgenannte Geschäft an der Sitzung vom 27. November 2020, 13.00 - 15.00 Uhr, in folgender Zusammensetzung:

Vorsitz: LR Luca Rimini, Oberurnen

Mitglieder: LR Toni Gisler, Linthal
 LR Gabriela Meier Jud, Niederurnen
 LR Samuel Zingg, Mollis
 LR Beat Noser, Oberurnen
 LR Barbara Rhyner, Elm
 LR Ruedi Schwitter, Näfels
 LR Roland Goethe, Glarus
 LR Sarah Küng, Glarus
 LR Thomas Tschudi, Näfels

An der Sitzung nahmen weiter teil:

- Marianne Lienhard, Landammann, Vorsteherin DVI
- Christian Zehnder, Standortförderung, DVI
- Walter Züger, Departementssekretär DVI

Das Sitzungsprotokoll führte Walter Züger.

Für die Bearbeitung standen der Kommission folgende Unterlagen zur Verfügung:

- regierungsrätliche Vorlage vom 24. November 2020
- Covid-19-Härtefallverordnung (Fassung Vernehmlassung sowie vom 25. November 2020)
- Medienmitteilung des Bundesrates vom 25. November 2020 in Sachen Härtefälle

1. Allgemeines

Der Präsident begrüsst die Anwesenden, stellt die Traktandenliste zur Diskussion, welche genehmigt wird und fragt nach, ob zum Protokoll vom 3. Juni 2020 Bemerkungen zu machen seien. Dies ist nicht der Fall. Das Protokoll wird genehmigt und verdankt.

Er erklärt, dass das vorliegende Geschäft durch den Bundesrat ausgelöst wurde, welcher die Wirtschaft unterstützen möchte. Dazu hat er die rechtlichen Grundlagen geschaffen (Covid-19-Gesetz und -Härtefallverordnung). Wollen die Kantone von diesen Mitteln profitieren, haben sie die nötigen rechtlichen Grundlagen auf kantonaler Ebene zu schaffen.

Der Regierungsrat hat dem Landrat eine entsprechende Finanzierungsvorlage vorgelegt. Anders als im Frühling beschliesst er die Mittel nun also nicht selber, weil der Landrat im Unterschied zu damals aktuell handlungsfähig ist.

2. Grundlagen der Vorlage Corona-Pandemie

Landammann Marianne Lienhard erklärt, dass man sich aktuell in der besonderen Lage befinde, was parallele Kompetenzen von Bund und Kantonen schaffe. Zentral sei vorliegend Artikel 12 Covid-19-Gesetz, welcher gerade vorgestern wieder geändert worden sei und nun in der Wintersession von den Räten beraten werden müsse. Gleichentags habe der Bundesrat auch die neue Covid-19-Härtefallverordnung verabschiedet. Auch sie weise nun einige Änderungen gegenüber der Vernehmlassungsvariante aus. Es zeige dies, wie schnell auch rechtliche Grundlagen in dieser Krise geschaffen und gleich wieder angepasst werden müssten. Man sei bestrebt das «Jetzt» zu regeln, weil man das «Morgen» nicht voraussehen könne. Bereits mit Blick auf das kommende Jahr werde man wohl weitere Massnahmen ergreifen müssen.

Dem Landrat werde die vorliegende Vorlage gestützt auf Artikel 89 Absatz 1 Buchstabe f KV unterbreitet; der Landrat könne zufolge Dringlichkeit anstelle der Landsgemeinde Massnahmen ergreifen, wobei Entsprechendes bis zur nächsten ordentlichen Landsgemeinde befristet sei.

Beantragt werde ein Bruttokredit über 4,3 Mio. Franken. Der Kanton muss diesen Betrag vorfinanzieren und erhält den Bundesanteil in der Folge zurückerstattet, sofern sich die kantonalen Regeln innerhalb des Bundesrechts bewegen würden. Der bestehende Soforthilfe-Fonds, den der Regierungsrat am 31. März 2020 beschlossen habe und der noch einen Bestand von rund 2,4 Mio. Franken aufweise, solle nun umgewidmet und künftig für die vorliegenden Zwecke eingesetzt werden können. Zusätzlich sei er auf 4,3 Mio. Franken aufzustocken. Der Regierungsrat sei der Ansicht, dass der Bundesrat die richtigen Branchen im Auge habe. Ein Blick auf die wirtschaftliche Situation zeige auch, dass die Kurzarbeitsentschädigungen (KAE) ein sehr wirksames Instrument darstellen würden. Damit können hoffentlich einige Entlassungen vermieden werden. Auch werde man noch länger von dieser Möglichkeit Gebrauch machen müssen. Für die Industrie gestalte sich das momentane Umfeld extrem schwierig. Die Arbeitslosenquote sei mittlerweile auf 2,1 Prozent angestiegen und liege gegenüber dem Vorjahr um rund einen Drittel höher. Im Kanton Glarus seien z.Z. zwischen 800 und 900 Personen ohne Arbeit, Tendenz steigend. Weitere Entlassungen werden auch trotz dieser Massnahmen leider höchstwahrscheinlich nicht gänzlich zu vermeiden sein. Allerdings sei die Vermittelbarkeit der Stellensuchenden aktuell noch relativ hoch. Bis dato seien für 572 Firmen Kurzarbeitsgesuche in Prüfung. In anderen Jahren hätte man über das ganze Jahr ca. 15 Gesuche prüfen müssen. Daran zeige sich die Dramatik der Situation.

Christian Zehnder nimmt Bezug auf die Zahlen in der Vorlage und weist nochmals darauf hin, dass der Bund die Gesamtausgaben von Bund und Kantonen im vorliegenden Zusammenhang auf 1 Mia. Franken limitiert habe. Davon trage der Bund 68 Prozent und die Kantone 32 Prozent. Der Kantonsanteil des Kantons Glarus betrage 0.43 Prozent, was 4,3 Mio. Franken ergebe. Davon wiederum übernehme der Bund 2,58 Mio. und der Kanton Glarus 1,72 Mio. Franken. Selber habe man mit einem ganz ähnlichen Bedarf gerechnet. Man sei

nämlich davon ausgegangen, dass die in Frage kommenden gut 200 Firmen in den betreffenden Branchen im Jahre 2019 einen Umsatz von etwas mehr als 130 Mio. Franken erzielt hätten. Glücklicherweise würden aber nicht alle dieser Firmen die hohe Hürde einer Umsatzeinbusse um mindestens 40 Prozent erfüllen. Man sei davon ausgegangen, dass nur etwa 20 Firmen diese Vorgabe erfüllen würden, bei einem Gesamtumsatz von 50 Mio. Franken. Darunter seien Reisebüros, Car-Unternehmen und Unternehmen der Eventbranche (Bühnen, Messen etc.). Dazu kämen vereinzelte Hotels und Restaurants. Soweit sie den Maximalbeitrag beziehen würden (10% des Umsatzes 2019), liesse sich maximal ein Bedarf von 5 Mio. Franken errechnen.

Zusammenfassend ergibt sich folgender Überblick:

- Mutmasslich betroffene Branchen:
Firmen aus der Wertschöpfungskette der Eventbranche, Schausteller, Dienstleister der Reisebranche, Gastronomie- und Hotelleriebetriebe, touristische Betriebe (z.B. Sportbahnen)
- Anzahl Firmen im Kanton GL aus besagten Branchen:
225 (aufgrund Betriebszählung Statent BFS 2015, ergänzt)
- Umsatz der Firmen aus besagten Branchen:
136 Mio. Franken (hochgerechnet aufgrund MA-Umsatz bei Restaurants Fr. 125'000, Reisebüros Fr. 1 Mio., Hotels Fr. 200'000, übrige Fr. 150'000)
- Umsatz der besonders betroffenen Firmen (./ 40% Umsatz im 2020 ggü. Vorjahr):
ca. **50 Mio. Franken** (Eventbranche, Reisebüros, Carunternehmer, 10% der Restaurants u. Hotels)
- Covid-19 Kredite (im Kt. GL wurde nur ca. die Hälfte des CH-Durchschnittes gezogen):
COVID-19-KREDIT (\leq Fr. 500'000): 261 Fälle / Globallimite: Fr. 32'155'180;
COVID-19-KREDIT-PLUS ($>$ Fr. 500'000): 3 Fälle / Globallimite: Fr. 6'250'000.
Einige Unternehmen haben bereits mit der Rückzahlung begonnen.

Der Präsident erkundigt sich, wie eine Firma «belegen» (Art. 4 Abs. 1 Bst. a Covid-19-Verordnung) und im Sinne von Artikel 4 Absatz 2 Buchstabe d Covid-19-Verordnung den Nachweis der Überlebensfähigkeit erbringen könne, der «glaubhaft» aufzeige, dass die Finanzierung des Unternehmens mit einer Härtefallmassnahme gesichert werden könne. Seitens des Departements wird darauf hingewiesen, dass hier ein tiefes Beweismass anzusetzen sei. Der Begriff «glaubhaft» bringe dies zum Ausdruck. Ein eigentlicher Beweis oder Nachweis könne für Zukünftiges nicht erbracht werden. Stattdessen genüge Glaubhaftmachen. Die Zukunftsaussichten eines Unternehmens könnten im vorliegenden Kontext nur mit einem Blick zurück und durch die Brille der Hoffnung beurteilt werden. Zudem verlange Artikel 12 Absatz 2^{bis} Covid-19-Gesetz an sich nur, dass die entsprechenden Unternehmen profitabel und überlebensfähig waren. Der Fokus gemäss Gesetzeswortlaut liege klar auf der Retrospektive. Dies werde bei den Anforderungen an das Glaubhaftmachen zu beachten sein.

Aus der Kommissionsmitte stellt man zur Diskussion, ob nicht die Hausbanken stärker involviert werden könnten. Diese wüssten über die Verhältnisse ihrer Kunden Bescheid und verfügten bereits über die meisten Angaben, welche der Kanton im Vollzug zuerst erfragen müsse. Nach kurzer Debatte wird diese Idee verworfen. Die kontrollierende Hausbank würde zwangsläufig auch ihre eigenen offenen Forderungen dem Kunden gegenüber schützen.

Ein anderes Mitglied wendet ein, dass sich das Ganze doch eigentlich auf die einfache Frage reduzieren lasse, ob es dem Gesuchsteller später wieder möglich sein werde, die eigenen Schulden zu bedienen.

Seitens des Departements hält man fest, dass es ohne Blick in die nahe oder auch fernere Zukunft nicht gehe. In Bezug auf die Rückzahlung der Covid-Kredite würden die Rückzahlungsfristen ständig hinausgeschoben; von anfänglich fünf auf acht und bald auf zehn Jahre.

Man dürfe sich keine Illusionen machen. Auch wenn die Mittel nun schnell und unbürokratisch fließen würden, werde man nicht alle Unternehmen retten können. Man werde einige verlieren. Dies sei nicht zu verhindern. Diskutieren müsse man Fälle, welche von der Krise sehr hart getroffen würden, aber die hohe Hürde einer Umsatzeinbusse von mindestens 40 Prozent nicht erreichen würden. Konkret sei es dann so, dass ihnen zum Nachteil gereiche, dass sie sich unter grossem Einsatz um Umsatz bemühten, mit dem Ergebnis, dass sie nun ein paar Tausend Franken zu viel Umsatz im laufenden Jahr aufweisen würden. Dies mit dem Effekt, dass ihnen nun nicht substanziell geholfen werden könne, sondern ihnen nur ein paar wenige Franken aus dem Soforthilfefonds zufließen würden.

Aus der Runde wird moniert, dass man hier von rascher Hilfe spreche, aber dies wohl von den Jahresabschlüssen 2018 bis 2020 abhängig mache. Gerade kleinere Firmen hätten den Abschluss 2020 aber wohl erst irgendwann im März 2021, in einem Zeitpunkt allenfalls, der für sie viel zu spät sei.

Seitens des Departements wendet man ein, dass eine Umsatzschätzung allenfalls genügen könnte. Der Bund überlasse es den Kantonen, wie die Umsatzeinbusse von 60 Prozent berechnet werde. Zudem stehe der Soforthilfefonds nach wie vor zur Verfügung. Damit könne gerade kleineren Firmen ausgeholfen werden.

Die Frage nach der Haltung der Task Force Wirtschaft zu dieser Vorlage, wird dahingehend beantwortet, dass die Rückmeldungen sehr positiv ausgefallen seien. Es seien lediglich punktuell Verbesserungsvorschläge gemacht worden, wobei sich diese teils auf die damals noch im Entwurf vorliegende Covid-19-Härtefallverordnung bezogen hätten.

2.1. Covid-19-Gesetz

Aus der Runde weist man darauf hin, dass der neue Artikel 12 keine abschliessende Aufzählung von Branchen beinhalte, in welchen unterstützt werden könne. Dort sei die Rede davon, dass der Bund auf Antrag eines oder mehrerer Kantone Massnahmen dieser Kantone für Unternehmen unterstützen könne, die aufgrund der Natur ihrer wirtschaftlichen Tätigkeit von den Folgen von Covid-19 besonders betroffen sind und einen Härtefall darstellen, «insbesondere» Unternehmen in der Wertschöpfungskette der Eventbranche, Schausteller, Dienstleister der Reisebranche, Gastronomie- und Hotelleriebetriebe sowie touristische Betriebe. Man stelle deshalb die Frage, an welche Branchen der Regierungsrat hier sonst noch denke. Man verweist darauf, dass dies dem Kanton kaum einen grossen Spielraum verschaffe, verhalte es sich doch so, dass der Kanton die Bundesvorgaben einhalten müsse, um nicht zu riskieren die entsprechenden Kosten alleine tragen zu müssen. Insofern werde man also vor allem darauf achten, wie der Bund dieses «insbesondere» interpretieren werde und werde gestützt darauf allenfalls weitere Branchen unterstützen können.

Aus der Kommissionsmitte fordert man, dass man besser handle und Unterstützung biete, wo es nötig sei, als sich an die Bundesvorgaben zu klammern, damit ja kein Bundesbeitrag verlustig gehe. Dies selbst auf die Gefahr hin, dass man die Kosten selbst tragen müsse.

Die Frage, ob der Kanton in Sachen Mietzinsreduktionen im Gastrobereich handeln könnte, wenn der Bund eine Regelung ablehnt, kann hier nicht beantwortet werden. Es wird dem entgegengehalten, dass die sich vorliegend bietenden Möglichkeiten ein sehr viel grösseres Ausmass annehmen könnten und man dann im 2021 dies nötigenfalls regeln könnte.

2.2. Covid-19-Härtefallverordnung

Aus der Runde wird darauf hingewiesen, dass es den Artikel 3 Absatz 3 auf den Artikel 5 Absatz 2 verweist nicht (mehr) gibt.

Die damalige Regelung findet sich nun neu unter Artikel 2 Absatz 2; offensichtlich wurde der Verweis in dieser provisorisch, nicht verbindlichen Version noch nicht nachgetragen.

3. Detailberatung

3.1. Im Einzelnen

Ein Mitglied hält dafür, dass die Hürde einer 40-prozentigen-Umsatzeinbusse extrem hoch sei. Der Umsatz müsse um fast die Hälfte einbrechen. Dies sei massiv und würde auch von Firmen nicht erreicht, welche über zwei Monate ihren Betrieb stilllegen mussten. Es führe dies zu Entlassungen lange bevor diese 40-Prozent-Schwelle erreicht sei. Man solle diese Hürde deshalb senken, sofern dies vom Bund akzeptiert werde.

Aus der Kommission erhebt sich Widerspruch. Die Vorgaben des Bundes seien unmissverständlich. Es bestehe kein Spielraum, ausser man installiere eine kantonale Unterstützung. Ein Mitglied insistiert und verweist darauf, dass man die Hürde bereits beim bestehenden kantonalen Soforthilfefonds zu hoch angesetzt habe. Deshalb sei er kaum benutzt worden. Seitens des Departements widerspricht man. Das Bedürfnis habe sich laufend reduziert, weil der Bund die EO- und KAE-Bezugsmöglichkeiten erweitert habe und diese Instrumente extrem wirksam gewesen seien. Zudem müsse man davor warnen, die Eintrittsschwelle zu senken. Die Anzahl qualifizierter Firmen würde exponentiell ansteigen und es würde sehr viel höherer Mittel bedürfen, um etwas bewirken zu können. Umsatzeinbussen von 30 Prozent hätten möglicherweise sehr viele Firmen. Schliesslich müsste der Kanton solche Kosten alleine tragen. Der Bund würde sich hier nicht beteiligen, während wohl davon ausgegangen werden dürfe, dass er sich dort, wo bspw. konkrete Beiträge die 10-Prozent-Limite überschreiten würden, bis zu dieser Limite beteiligen würde. Man weist weiter darauf hin, dass die Lage eine ganz besondere sei und kreative Ansätze gefragt seien. Doch müsse man sich dabei darüber klarwerden, ob man auch bereit wäre, die Unterstützung des Bundes zu riskieren. Wolle man dies nicht, müsse man sich an die entsprechenden Vorgaben halten. Auch müsse man sich vor Augen halten, dass man hier öffentliche Gelder einsetze und dass trotz allem eine Strukturbereinigung bereits eingesetzt habe. Dies sei nicht aufzuhalten. Man mache deshalb beliebt, gemäss regierungsrätlicher Vorgabe nun rasch zu starten und nachher gegebenenfalls nachzujustieren, zumal sich auch noch das Bundesparlament mit der Materie befassen werde und auch von daher noch Anpassungen erwartet werden müssten. Dem pflichtet man bei. Die Lage sei herausfordernd. Man solle gemäss den Anträgen des Regierungsrates starten und nötigenfalls nachbessern.

Es erhebt sich Kritik, dass sich der Regierungsrat darauf beschränken wolle Beiträge auszurichten. Dieses Geld komme nie zurück. Auch sei bedauerlich, dass der Bund nur mehr Firmen mit mind. 100'000 Franken Umsatz unterstützen wolle. In der Vernehmlassungsvorlage sei noch ein Mindestbetrag von 50'000 Franken vorgeschlagen worden. Offenbar, weil die Kantone so von einer Flut von Gesuchen überrollt würden und die nötigen Ressourcen nicht hätten, habe man nun den Mindestumsatz verdoppelt. Daran störe man sich. Es gebe aber gerade in den betroffenen Branchen sehr viele kleinere Firmen, welche dringend auf Unterstützung angewiesen wären, nun aber nicht mehr berücksichtigt werden könnten. Dem wird entgegengehalten, dass man einen Brutto-Umsatz von 100'000 Franken schnell erreiche. Mit Beiträgen könne rasch geholfen werden. Dies sei in dieser Situation wichtig. Das Departement weist darauf hin, dass hier Soforthilfe-Beiträge möglich seien. Wollte man Kredite zur Verfügung stellen, so stünden gemäss bundesrechtlicher Regelung auch bloss die besagten 4,3 Mio. Franken zur Verfügung. Mit einer Kreditlimite dieser Höhe lasse sich kaum etwas bewirken. Zudem beschreibe ein Bruttoumsatz von 50'000 Franken pro Jahr eine Tätigkeit im Teilzeitbereich (Teilzeiterwerb). Es dürften nicht primär diese Unternehmen sein, welche man jetzt, mit begrenzten Mitteln wohlverstanden, zuerst unterstützen sollte.

Eingehend diskutiert die Kommission die Berechnungsformel. Diese sollte zwar nur aufzeigen, wie sich der Regierungsrat den Vollzug vorstellt und ist nicht Teil eines Antrages an den Landrat. Doch hält man schliesslich dafür, dass man die Covid-Kredite (Bst. E) eher nicht in Abzug bringen sollte. Man ersucht den Regierungsrat die Formel daraufhin zu überprüfen, ob sie genügend flexibel sei, um auch dem konkreten Einzelfall gerecht zu werden. Dabei wäre ein zu starres Gebilde, welches man hinter der vorliegenden Formel vermutet, hinderlich.

Das Limit von 10 Prozent gibt bereits der Bund vor. Sehr viel mehr gelte es nicht sicherzustellen.

Das Departement nimmt dies so entgegen. Man betont allerdings, dass man damit vor allem Zuviel-Auszahlungen vermeiden wollte und aufzeigen wollte, wie dies konkret vollzogen werden könnte. Zudem: Ein Kredit muss, im Gegensatz zu den anderen Leistungen, welche gemäss Formel in Abzug gebracht werden sollen, zurückbezahlt werden. Insofern könne sich in Bezug auf diese Kredite tatsächlich eine andere Herangehensweise rechtfertigen.

Die Kommission stimmt sämtlichen Anträgen zu.

4. Antrag

Die Kommission beantragt dem Landrat einstimmig,

1. den bestehenden Fonds zur vorübergehenden Unterstützung von Selbstständigerwerbenden zum kantonalen Härtefallfonds nach der Covid-19-Härtefallverordnung umzuwidmen und zusätzlich mit 1,9 Millionen Franken aus den Steuerreserven zu äufnen;
2. den Regierungsrat zu beauftragen, die Ausführungsbestimmungen gemäss den Vorgaben der Covid-19-Härtefallverordnung zu erlassen;
3. die Massnahme nach Ziffer 1, soweit sie länger als bis zur nächsten ordentlichen Landsgemeinde gelten soll, derselben zum Beschluss zu unterbreiten

Genehmigen Sie, Herr Präsident, sehr geehrte Damen und Herren, den Ausdruck unserer vorzüglichen Hochachtung.

**Landrätliche Spezialkommission
Corona**



Luca Rimini
Kommissionspräsident